



**Fragebogen zur Anzeige über die  
Wahrnehmung des grundzuständigen  
Messstellenbetriebs gemäß § 45 Abs. 3 S. 1  
Messstellenbetriebsgesetz**

## 1. Angaben zum grundzuständigen Messstellenbetreiber

## 1.1 Unternehmens- /Organisationsname:

Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH ✓

Straße: Bismarckstraße ✓ Nummer: 11 ✓

PLZ: 96472 ✓ Ort: Sonneberg ✓

Sind Sie Netzbetreiber? Ja ✓

Netzbetreibernummer: 10000100 ✓

## 1.2 Ansprechpartner:

Anrede: Herr ✓

Name: Eyrich ✓ Vorname: Torsten ✓

Telefon: 03675/892748 ✓ Email: teyrich@likra.de ✓

## 2. Anzeige über die Wahrnehmung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gem. § 45 Abs. 3 MsbG

Planen Sie die Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme wahrzunehmen? Ja ✓

*Hinweis: Gemäß § 45 Abs. 3 MsbG sind grundzuständige Messstellenbetreiber dazu verpflichtet, die Wahrnehmung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Die Anzeige muss bis zum 30. Juni 2017 erfolgen.*

*Sofern Ihr Unternehmen die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht wahrnehmen möchte, sind Sie zur Durchführung eines Verfahrens zur Übertragung dieser Grundzuständigkeit nach § 41 Abs. 1 MsbG verpflichtet.*

## 2. Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

## 2.1 Verpflichtender Einbau i. S. d. § 29 iVm 31, 32 MsbG

Bitte geben Sie die jeweilige Anzahl der Zählpunkte (Elektrizität) für das Netzgebiet an, für das Sie grundzuständig sind. Differenzieren Sie die Angaben nach den untenstehenden Kategorien.

Zählpunkte in Ihrem Netzgebiet insgesamt	Anzahl:
	14840 ✓

Messstellen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von:	Anzahl:
a) > 100.000 kWh	96 ✓
b) > 50.000 kWh ≤ 100.000 kWh	36 ✓
c) > 20.000 kWh ≤ 50.000 kWh	135 ✓
d) > 10.000 kWh ≤ 20.000 kWh	226 ✓
e) > 6.000 kWh ≤ 10.000 kWh	425 ✓
f) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	0 ✓
f) davon Zählpunkte an Ladepunkten für Elektromobile	0 ✓

Messstellen bei Anlagenbetreibern gem. § 2 Nr. 1 MsbG mit einer installierten Leistung von:	Anzahl:
a) > 7 kW ≤ 15 kW	49 ✓
b) > 15 kW ≤ 30 kW	18 ✓
c) > 30 kW ≤ 100 kW	8 ✓
d) > 100 kW	13 ✓

## 2.2 Optionaler Einbau i. S. d. § 29 iVm 31 MsbG

Bitte geben Sie die jeweilige Anzahl der Zählpunkte (Elektrizität) für das Netzgebiet an, für das Sie grundzuständig sind. Differenzieren Sie die Angaben nach den untenstehenden Kategorien.

Messstellen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von:	Anzahl:
a) > 4.000 kWh ≤ 6.000 kWh	1051 ✓
b) > 3.000 kWh ≤ 4.000 kWh	1402 ✓
c) > 2.000 kWh ≤ 3.000 kWh	2842 ✓
d) ≤ 2.000 kWh	8627 ✓